



Netzwerk Frankfurt

für gemeinschaftliches Wohnen e.V.

Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen, am 20. Juli 2005 beschlossen und am 30.09.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nr. 13847 eingetragen.

Die vorliegende Satzung enthält Satzungsänderungen vom 17.11.2021, im Vereinsregister eingetragen am 11.07.2022.

Präambel

Das Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen setzt sich ein für die Förderung gemeinschaftlicher, nachhaltiger und sozialer Wohnformen, die insbesondere älteren und behinderten Menschen ein gutes Leben in Gemeinschaft jenseits von Heimen ermöglichen. Es unterstützt seine Mitglieder bei der Entwicklung und Umsetzung solcher Wohnprojekte und wirkt in Politik und Gesellschaft auf bessere Bedingungen für die Projekte hin.

Das Netzwerk versteht sich als Teil einer Bewegung für das Grundrecht auf Wohnen sowie eine gemeinwohlorientierte, emanzipatorische und demokratische Stadtentwicklung. Außerdem steht das Netzwerk für eine Gesellschaft ohne rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe oder sonstige Diskriminierungen und duldet solche Äußerungen auch nicht im Rahmen seiner Aktivitäten und Veranstaltungen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen, der Wissenschaft, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Alten- und Behindertenhilfe. Zweck des Vereins ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Alten- und Behindertenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung und Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten für ältere und behinderte Menschen, die ein selbstbestimmtes und gemeinschaftlich organisiertes Zusammenwohnen und Zusammenleben ermöglichen, z.B.
 - i. durch die Zusammenführung zukünftiger Mitbewohner:innen solcher Projekte
 - ii. durch Beratung und Betreuung bei der Planung und Umsetzung solcher Projekte auch vor Ort
 - iii. durch die Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für zukünftige Mitbewohner:innen
 - iv. durch Hilfe zur Verwirklichung der Wohnprojekte, z.B. durch Herstellung von Kontakten zur Wohnungswirtschaft und anderen fördernden Institutionen
 - v. durch die Vernetzung der an Wohnprojekten interessierten älteren und behinderten Menschen
 - vi. durch die fortlaufende Betreuung bereits verwirklichter Wohnprojekte älterer und behinderter Menschen z.B. durch das Angebot regelmäßiger Sprechstunden
 - b. die Bildung und Aufklärung zum gemeinschaftlichen Wohnen und Leben älterer und behinderter Menschen, z.B.
 - i. durch die Durchführung eigener Bildungsveranstaltungen, Seminare und Tagungen
 - ii. durch die Veröffentlichung von Informations- und Fachschriften auch im Internet
 - c. wissenschaftliche und gutachterliche Arbeiten zum gemeinschaftlichen Wohnen und Leben älterer und behinderter Menschen, z.B.
 - i. durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen für ein Fachpublikum und Veröffentlichungen der Ergebnisse.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er ist verbandsunabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Abgabenordnung erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können volljährige, natürliche Personen, juristische Personen, aber auch Personengesellschaften und nicht eingetragene Vereine werden, die die Vereinsziele unterstützen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die sich für die Ziele und Interessen des Vereins betätigen wollen. Sie können natürliche Personen oder bevollmächtigte Vertreter:innen der unter § 4 Satz 1 genannten Organisationen sein.
4. Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen.
5. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und erhalten nur auf Antrag die Einladung zur Mitgliederversammlung. Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ihnen zugeleitet.
6. Ein förderndes Mitglied kann auf Antrag seine fördernde Mitgliedschaft in eine ordentliche umwandeln. Wirksam wird der Statuswechsel durch Entscheidung des Vorstands. Gleiches gilt für den Wechsel einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages fest.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
3. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 1. März des laufenden Jahres zu leisten. Bei Aufnahme ist der Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichtet haben, sind bis zur Bezahlung nicht stimmberechtigt.
5. Beiträge, Geld- und Sachspenden müssen verbucht werden und jederzeit den Mitgliedern nachweisbar sein. Die Kassenwartung ist zur Belegführung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres, mit vierteljährlicher Kündigungsfrist, beim Vorstand erfolgen.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
4. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben die Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein, oder an von ihm beauftragte Dritte, herauszugeben.
5. Wer trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird automatisch ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen sind. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jede/r ist zur Vertretung des Vereins allein befugt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die jeweiligen Aufgabenbereiche festgelegt werden.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter:innen des Vereins können nicht dem Vorstand angehören. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich.
6. Der Vorstand strebt in seinen Beratungen und Entscheidungen Konsens an. Entscheidungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
7. Etwaige formale Satzungsänderungen, die von den Gerichten, Aufsichtsbehörden oder Finanzämtern verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellen der Tagesordnung
 - c. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

- f. Verbreitung und Vertretung aller Ziele in der Öffentlichkeit, die sich aus der Satzung ergeben
- g. Schließen von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Angestellten des Vereins.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins oder bevollmächtigte Vertreter:innen einer der unter § 4 Satz 1 genannten Organisationen sind, die Mitglied im Verein ist. Kandidat:innen müssen 14 Tage vorher ihre Kandidatur anmelden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zu einer Neuwahl.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle erschienenen ordentlichen Mitglieder eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
 - c. Beitragshöhe
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine Sonderregelungen enthält. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen, oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für nötig hält.
7. Online-Mitgliederversammlung
 - a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Abstimmung) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Auch Kombinationen von Online-Teilnahmen und Teilnahmen vor Ort sind möglich.
 - b. Der Vorstand regelt in einer Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die

Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

- c. Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- d. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Satzungszwecke wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Arbeit der Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
2. Zur Wahrung der Aufgaben des Vorstandes und zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer:in einstellen.
3. Rechte und Pflichten der/des Geschäftsführer:in werden durch den Vorstand bestimmt. Der genaue Umfang der Befugnisse und Aufgabenbereiche wird in einem Vorstandsbeschluss niedergelegt.
4. Die/der Geschäftsführer:in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 13 Vermögen des Vereins

1. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung zu beachten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Forum Gemeinschaftliches Wohnen e.V. Bundesvereinigung“ (im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. 13509 eingetragen).
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Satzung

1. Vorschläge zu Änderungen der Satzung müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angegeben werden. Diese Änderungen bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
2. Die Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, Ziffer 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.